

Turn- und Sport Gemeinschaft Waldheim Esslingen 1898 e.V.

Satzung (Neufassung vom 28.03.2025)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Die Turn- und Sportgemeinschaft Esslingen e.V. fusionierte im Jahre 1980 mit dem Verein

Waldheim und führt jetzt den Namen

**Turn- und Sportgemeinschaft Waldheim Esslingen am Neckar
1898 e. V. (kurz: TSG Esslingen)**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§2 Vereinszweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege des Sports und der Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
6. Politische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.

a)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b)

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegerüsts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. c)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsbeirates durch die Mitgliederversammlung gewährt.

2.

Alle Personen bis 18 Jahre sind Mitglieder der Vereinsjugend der TSG Esslingen. Pflichten und Rechte der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.b) sinngemäß.

3.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied, bzw. unterwerfen sich die Jugendlichen und Kinder den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4.

Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.

durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere: a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins c)

unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins d)

Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur das Berufungsrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, zu welcher es einzuladen ist.

Die Berufungsschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses dem Vorstands-Vorsitzenden einzureichen.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. §5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Für Kinder und Jugendliche gilt Entsprechendes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Abteilungen können separate Beiträge erheben. Diese müssen aber vom Vorstand genehmigt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle der Vereinsjugend angehörenden Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung der Vereinsjugend im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei den Jugendvollversammlungen teilzunehmen.

2.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins mitwirken.

3.

Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen (z.B. Platzwart) ist Folge zu leisten.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinem Zweck entgegensteht.

5.

Jeder Wohnungswechsel, sowie Änderungen der Bankverbindung sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§7 Haftung

1.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder in Ausübung seiner Sportart widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

2.

Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein gegenüber schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für Jugendliche und Kinder.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
2. Vorstand
3. Vereinsbeirat
4. Vereinsjugend

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

1.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in anderer geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

2.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstandsvorsitzenden und den Vorstand für Finanzen.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden für Finanzen
- d) Beschlussfassung der Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

e) Neuwahlen

Durch die Mitgliederversammlung werden für 2 Jahre gewählt.

In Jahren mit **geraden** Jahreszahlen:

1. Vorstands-Vorsitzender
2. Vorstand Vorstands für Veranstaltungen

3. Abteilungsleiter, die im Vorstand vertreten sind
4. Vorstand für Immobilien
5. 1. Stellvertreter des Vorstandes für Finanzen
6. 1. und 3. Kassenprüfer
7. Stellvertreter des Vorstandes für Kommunikation, Bereich Marketing

Durch die Mitgliederversammlung werden für 2 Jahre gewählt in Jahren mit **ungeraden** Jahreszahlen:

1. Stellvertreter des Vorstands-Vorsitzenden
2. Vorstand für Finanzen
3. Stellvertretender Vorstand für Immobilien, Bereich Technik
4. Vorstand für Kommunikation
5. Stellvertreter des Vorstandes für Veranstaltungen
6. Stellvertreter des Vorstandes für Kommunikation, Bereich Öffentlichkeitsarbeit
7. Vereinsbeirat
8. 2. Kassenprüfer
9. Festwarte

Nach Rechtskraft dieser Satzung werden alle obengenannten Personen neu gewählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand für Kommunikation und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse werden offen gefasst. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch geheim abgestimmt werden.

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt: a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§11 Der Vorstand

1.

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. Vorstands-Vorsitzender (Leitung)
2. Stellvertreter des Vorstands-Vorsitzenden
3. Vorstand für Finanzen
4. Vorstand für Veranstaltungen
5. Vorstand für Immobilien
6. Vorstand für Kommunikation (Schriftführer im Vorstand)
7. Vorstand für Jugend
8. Ständige Vertreter des Vereinsbeirates
9. Abteilungsleiter 1 *¹
10. Abteilungsleiter 2 *¹
11. Abteilungsleiter 3 *¹

Pos.7 wird von der Jugendvollversammlung in den Vorstand gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt; Pos.8 wird vom Vereinsbeirat in den Vorstand gewählt;

Ehrenvorsitzende können freiwillig aber mit Stimmrecht an Vorstands-Sitzungen teilnehmen.

*¹ Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Abteilungsleiter (9 bis 11) für den Vorstand zu bestimmen (mindestens ein, maximal drei Abteilungsleiter).

2.

Der Vorstands-Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

3.

Der Vorstand überwacht die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4.

Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

5.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden sowie vom Vorstand für Kommunikation zu unterzeichnen ist.

6.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und nimmt alle repräsentativen Aufgaben des Vereins wahr. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des in § 3 Nr.26a EStG geregelten Betrags gezahlt werden.

7.

Der Vorstand kann über einen Auslagenersatz nach § 670 BGB beschließen.

§12 Der Technische Ausschuss (TA)

Der TA besteht aus

1. Vorstand für Technik und Veranstaltungen
2. Stellvertreter des Vorstandes für Technik und Veranstaltungen, Bereich Technik
3. Stellvertreter des Vorstandes für Technik und Veranstaltungen, Bereich Veranstaltungen
4. Vertreter aller Abteilungen
5. Festwarte
6. Vertreter des Bereichs „Gesund und Fit“
7. Protokollführer Technischer Ausschuss

1-3 und 5+7 werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt

4 wird von den Abteilungen delegiert

6 wird vom Vorstand delegiert

§13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie ist zuständig für alle Jugendfragen und Jugendveranstaltungen im Verein
2. Handlungsgrundlage der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendordnung
3. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

§14 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 5 oder höchstens 7 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Als Mitglied in den VB kann jedoch nur gewählt werden, wer mindestens 20 Jahre im Verein ist. Im Ausnahmefall kann mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch ein anderes Mitglied gewählt werden. Der VB wählt aus seiner Mitte einen ständigen Vertreter für den Vorstand. Direkt gewählte Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied im VB sein.

Aufgaben:

Grundstücksveräußerungen sowie Beleihungen und Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden durch den Vorstand bedürfen der vorherigen Zustimmung des VB.

Es ist außerdem zuständig für Schlichtungen und schlägt außergewöhnliche Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften vor. Die Beschlüsse des VB erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§15 Aufgaben der Abteilungen

1.

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2.

Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

3.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf eine der Gemeinnützigkeit dienende Organisation, die von den Anwesenden bestimmt wird, ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. April 2002 mehrheitlich angenommen. Damit verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Jugendordnung der TSG Esslingen (siehe ergänzte Fassung vom April 1995)

Der Vorstand 16.05.2025